„Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“
auf Gemarkung Sattelbach

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 2

Satzung mit Zeichnerischem Teil
sowie Anlagen zur Satzung

Satzung

der Großen Kreisstadt Mosbach

zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Gebiete von Außenbereichsflächen auf der Gemarkung Sattelbach

„Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“

zur Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D" und der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C"

Planstand: September 2019

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach hat am … auf Grund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) folgende Satzung für den Stadtteil Sattelbach beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Mit dem Inkrafttreten der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ wird der Geltungsbereich der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ erweitert und der Geltungsbereich der „Abgrenzungsatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ mit einbezogen.

§ 2 Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ werden die Festsetzungen der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ und der Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ auch für den Erweiterungsbereich übernommen.

Die Festsetzungen lauten wie folgt:

1. Alle Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, welche innerhalb der Abgrenzung liegen, werden zum unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB bestimmt.
2. Bei einer vorgesehenen Neubebauung sowie bei Um- oder Erweiterungsbauten bestimmt sich deren Zulässigkeit nach der Art, dem Maß und der Bauweise der vorhandenen Bebauung.
3. Weitergehende Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 3 Artenschutz

Die Gehölze sind rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.
Liegen die Baufeldflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.
Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Abgrenzungssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den

_____

Michael Jann, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Bodenschutz:

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung.

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien:

Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen (Blei, Kupfer, Zink) ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

Wasserdurchlässige Beläge:

Befestigte Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.) auszustatten, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen zu rechnen ist.

Der Unterbau ist auf dem Belag abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Zeichenerklärung

- Grenze der im Zusammenhang bebauten Gebiete
- Gebietserweiterungen

Planfertigung	Große Kreisstadt Mosbach Amt Planen und Technik
Planverfahren	**Datum**
Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB	13.12.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB	16.04.2018 - 18.05.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	16.04.2018 - 18.05.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB	06.05.2019 - 07.06.2019
Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	06.05.2019 - 07.06.2019
Satzungsbeschluss	
Inkrafttreten Tag der Veröffentlichung	

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes und die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Der Oberbürgermeister

MOSBACH, den

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach

"Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E" zur Änderung der "Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C/6.03 D"

Entwurf, Stand: September 2019

Gemarkung Sattelbach
Lageplan M.: 1 : 2.500

Der Oberbürgermeister

MOSBACH, den

Michael Jann

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

zur Änderung der Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C/6.03 D

Gemarkung Sattelbach

Begründung

Planstand: September 2019

Aufgestellt durch:

Große Kreisstadt Mosbach
Planen und Technik
Abt. Stadtplanung

Mosbach, den

_____
Michael Jann, Oberbürgermeister

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gliederung

1. Lage und Geltungsbereich 3

2. Anlass / Ziel und Zweck der Änderung, Planverfahren 4

3. Bestehende Planungen 5

3.1 Landesentwicklungsplan 5
3.2 Regionalplan 5
3.3 Flächennutzungsplan 5
3.4 Schutzgebiete 6

4. Erschließung, Bestand und Nutzung im Plangebiet 6

5. Inhalt der Planänderung 6

6. Umweltschützende Belange und Artenschutz 6

7. Verlauf des Odenwaldlimes 7

8. Altlasten 7

9. Hinweise zum Bodenschutz 7

10. Hinweise zur Geotechnik 8

Anlage 1 zur Begründung: Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung 8

Anlage 2 zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz 8

1. Lage und Geltungsbereich

Die Große Kreisstadt Mosbach liegt im Elzmündungsraum ca. 30 km nördlich der Stadt Heilbronn und ca. 40 km östlich der Stadt Heidelberg. Sie befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Neckar-Odenwald, gehört dem Land Baden-Württemberg an und ist Sitz der Kreisverwaltung.

Benachbarte Gemeinden sind im Norden Waldbrunn, Limbach und Fahrenbach, im Osten Elztal und Billigheim, im Süden Neckarzimmern und Haßmersheim, im Westen Obrigheim, Binau und Neckargerach.

Die Stadt Mosbach bildet mit den Umgebungsgemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach–Elztal–Neckarzimmern–Obrigheim.

Die Gemarkung der Großen Kreisstadt Mosbach umfasst eine Fläche von 6.223 ha. Die Einwohnerzahl beträgt mit Stand mit Stand 27.03. 2018 23.988 Einwohner[1], davon entfallen rund 700 Einwohner auf den Stadtteil Sattelbach, der im Nordosten der Stadt Mosbach liegt.

Abbildung 1: Geltungsbereich mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche

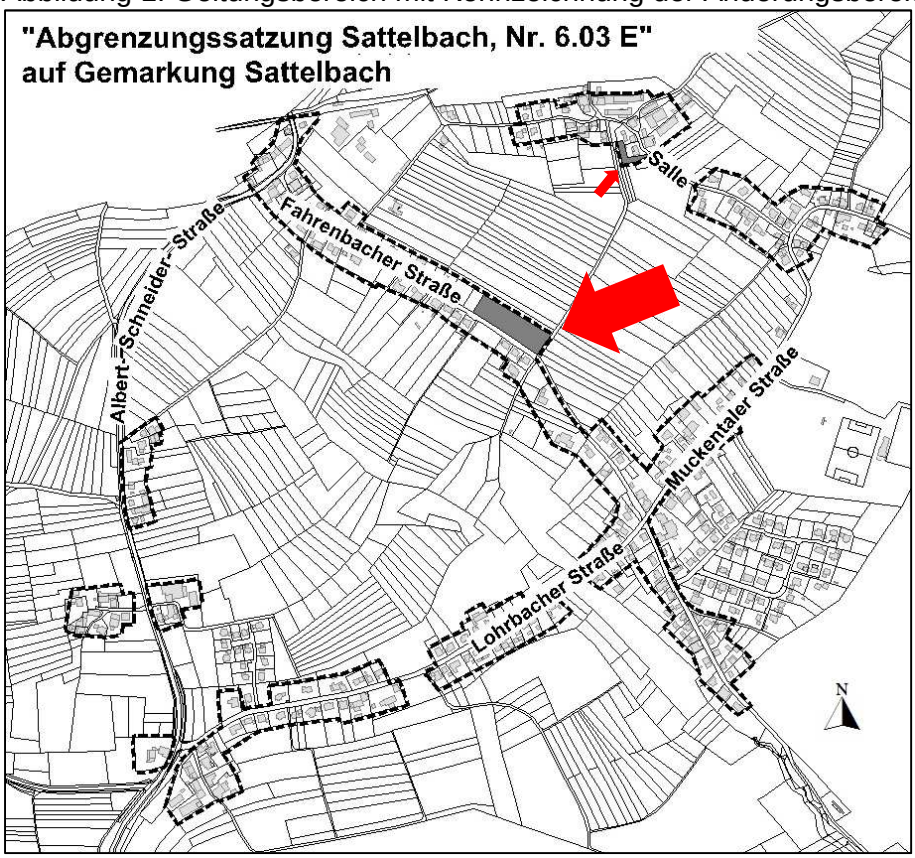

Darstellung unmaßstäblich; Kartengrundlage: LGL Baden-Württemberg (Hrsg.), unbeglaubigter Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte vom 01.05.2019

Der Geltungsbereich der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ (Stand: September 2019) ist in Abbildung 1 dargestellt. Der komplette Geltungsbereich umfasst rund 23 ha; davon entfallen ca. 0,6 ha auf die Erweiterungsbereiche gegenüber der bisher geltenden Abgrenzungssatzung (in Abbildung 1 grau hinterlegt dargestellt). Die Erweiterungsbereiche befinden sich an der Fahrenbacher Straße sowie zu einem untergeordneten Teil an der Salle.

[1] Wohnbevölkerung gemäß Einwohnermeldestatistik der Stadt Mosbach

2. Anlass / Ziel und Zweck der Änderung, Planverfahren

Die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03“ ist am 18.05.1991 in Kraft getreten. Im Jahr 2007 wurde sie durch „Abgrenzungssatzung Sattelbach, 2. Änderung, Nr. 6.03 B“ ersetzt, mit der die Teilfläche „Sallenwiesen“ an der Salle in den Geltungsbereich einbezogen wurde.

Da die Abgrenzung des Geltungsbereiches sehr eng am Gebäudebestand orientiert war, haben sich immer wieder Konflikte bei baulichen Erweiterungswünschen am Rand des Geltungsbereiches der Abgrenzungssatzung ergeben. In Einzelfällen lagen bestehende Gebäude teilweise oder vollständig außerhalb der Abgrenzungssatzung.

Im Jahr 2015 wurde daher eine Korrektur vorgenommen. Mit dem Verfahren zur „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ wurden Teilflächen an den Rändern des Geltungsbereiches in die Abgrenzungssatzung einbezogen, die bebaut sind bzw. die im Flächennutzungsplan – in geringfügigem Maß abweichend von der Abgrenzungssatzung - als Baufläche dargestellt sind. Diese Satzung ist seit dem 24.10.2015 rechtsverbindlich.

Am 13.08.2016 wurde die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ rechtsverbindlich, durch die drei neue Bauplätze entlang der Lohrbacher Straße geschaffen wurden.

Die Ortsentwicklung in Sattelbach war regelmäßig Gegenstand in Abstimmungsgesprächen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Verband Region Rhein-Neckar. Diese legen als übergeordnete Behörden großen Wert darauf, dass eine abgestimmte Entwicklung im Sinne eines Gesamtkonzeptes für Sattelbach erfolgt, das der besonderen Siedlungsstruktur dieses Ortsteils Rechnung trägt.

Da die Nachfrage nach Bauflächen in Sattelbach nachweislich weiterhin besteht, hat die Verwaltung einen Vorschlag für die weitere Entwicklung Sattelbachs erarbeitet. Durch Ergänzungen und „Lückenschlüsse“ der Abgrenzungssatzung im Bereich der Fahrenbacher Straße können entlang einer bereits bestehenden Erschließungsstraße insgesamt rund sechs weitere Bauplätze geschaffen werden.

Der Charakter Sattelbachs als „Streudorf“ soll ausdrücklich bewahrt werden, denn das Instrument der Abgrenzungssatzung hat sich für die Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung soll um die o.g. Teilflächen erweitert werden. Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ gefasst. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses waren im Geltungsbereich außerdem drei weitere Teilbereiche an der Albert-Schneider-Straße und an der Lohrbacher Straße enthalten, insgesamt hätten ca. 20 Bauplätze entstehen können.

In der Zeit vom 16.04.2018 - 18.05.2018 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung und bei Gesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern hat sich herausgestellt, dass mehrere Teilbereiche wieder aus dem beim Aufstellungsbeschluss zu Grunde gelegten Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung herausgenommen werden sollten. Es handelt sich hier um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 754 und 724 an der Lohrbacher Straße sowie um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 363, 364, 660/1 und 660/2 an der Albert-Schneider-Straße. In diesen Bereichen konnte jeweils nicht mit allen Eigentümern Einigung zum weiteren Vorgehen erreicht werden. Zudem entspricht die Reduzierung der neuen Bauflächen auch der Forderung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Raumordnungsbehörde und des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Auf Anregung eines Eigentümers an der Salle soll eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches durch Anpassung an die Grundstücksgrenzen vorgenommen werden (rd. 0,07 ha).

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat am 20.03.2019 daher eine entsprechende Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurden in der Zeit vom 06.05.2019 - 07.06.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich herausgestellt, dass auch die an der Fahrenbacher Straße gelegene südliche Teilfläche aus dem Geltungsbereich der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ entfallen muss, da die Flächen nicht vollständig für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden können. Die Teilfläche wurde analog dazu auch aus dem Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 1.24 herausgenommen.

Der aktuelle Änderungsbereich umfasst mit Stand September 2019 in der Summe aller Teilflächen rd. 0,6 ha. Es könnten ca. sechs Bauplätze ausgewiesen werden.

3. Bestehende Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg ist die Große Kreisstadt Mosbach als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Heidelberg, Mosbach, Heilbronn sowie Heidelberg, Mosbach, Würzburg.

3.2 Regionalplan

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar enthält inhaltsgleiche Aussagen zur Lage an den Entwicklungsachsen und der Zentralitätseinstufung.

Die Teilgebiete grenzen gemäß Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich seit dem 15.12.2014, unmittelbar an als „Siedlungsflächen Wohnen“ dargestellte Bereiche an. Die Teilfläche an der Fahrenbacher Straße ist als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und als „Regionaler Grünzug“ festgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Verband Region Rhein-Neckar haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie angesichts der Lage der geplanten Siedlungsfläche entlang von Erschließungsstraßen und des geringen Flächenumfanges die Planungen unter den folgenden Voraussetzungen für vereinbar mit den regionalplanerischen Zielsetzungen halten:

- Soweit der Regionale Grünzug betroffen ist, ist eine vollständige Kompensation für den Eingriff bei den durch den Regionalen Grünzug geschützten Umweltgütern vorzunehmen. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- Den bisherigen Bewirtschaftern der Fläche sollten im Bedarfsfalle durch die Stadt Mosbach Ersatzflächen zur Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt bzw. vermittelt werden.

Die Voraussetzungen können erfüllt werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden.

Die Teilgebiete sind in der gültigen Planfassung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. In diesem Rahmen wird auch der Bauflächenbedarfsnachweis erbracht.

3.4 Schutzgebiete

Die Teilgebiete liegen derzeit außerhalb der Erschließungszone des Naturparks Neckartal-Odenwald. Eine Änderung der Naturpark-Verordnung erübrigt sich jedoch. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Naturpark-Verordnung vom 31.07.2000 werden Flächen, die für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen), automatisch zur Erschließungszone.

Der Schutzzweck der Naturparkverordnung wird zudem auf Grund der geringen Größe der Erweiterungsflächen nicht beeinträchtigt.

Die Flächen befinden sich im Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen I-V Dallau, Zone III A.

Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.

4. Erschließung, Bestand und Nutzung im Plangebiet

Die Teilflächen sind über das bestehende Straßennetz erschlossen. Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden. Die Teilflächen grenzen direkt an bauliche Nutzungen an.

5. Inhalt der Planänderung

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung und damit der planungsrechtlich nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB zu beurteilende Bereich soll um die im Lageplan dargestellten Teilflächen erweitert werden.

Von der Festsetzung der Art der zulässigen baulichen Nutzung wird im gesamten Bereich der Abgrenzungssatzung auf Anregung der Höheren Raumordnungsbehörde abgesehen.

6. Umweltschützende Belange und Artenschutz

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen und der Ausgleich entsprechend zu sichern. Durch die Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt 40.830 Ökopunkten, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Im Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (Anlage 1 zur Begründung) werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Die dauerhafte Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und der Stadt Mosbach.
Der Grünordnerische Beitrag schlägt außerdem Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als Hinweise bzw. Festsetzungen vor. Diese werden in die Anlage zur Satzung übernommen. Sie werden damit Bestandteil der Satzung.

Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 2 zur Begründung) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

7. Verlauf des Odenwaldlimes

Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf den Verlauf des Odenwaldlimes hingewiesen. In diesem Bereich sind möglichst Veränderungen mit Bodeneingriffen zu vermeiden bzw. wenn nicht anders möglich längerfristig mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen, um das erforderliche Vorgehen festlegen zu können. Westlich der Grenzlinie ist vermehrt mit bislang nicht bekannten römischen Bodendenkmälern zu rechnen. Detaillierte Auflagen erfolgen bei der Vorlage der jeweiligen einzelnen Planungen.

Abbildung 2: Verlauf des Limes in Sattelbach

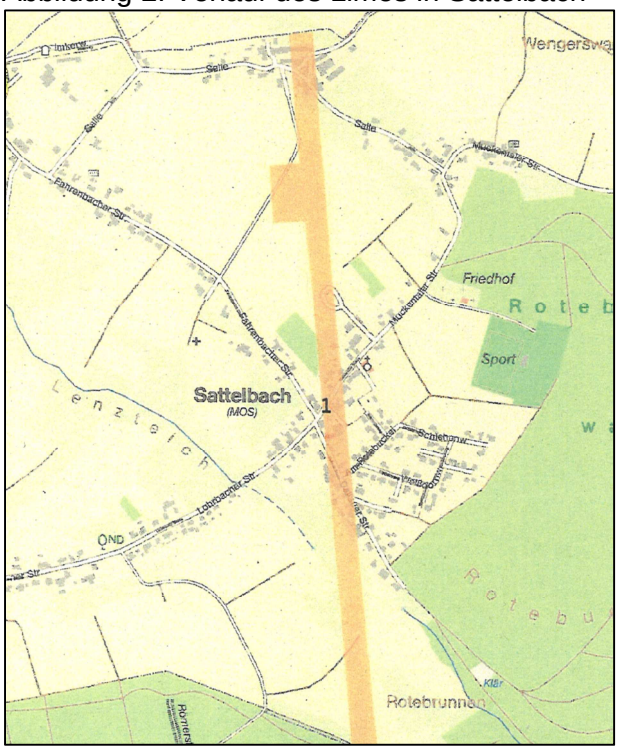

8. Altlasten

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, weist darauf hin, dass eine Teilfläche des innerhalb der Abgrenzungssatzung gelegenen Flurstücks Nr. 276/3 im Bodenschutz- und Altlastenkataster als altlastverdächtige Fläche erfasst ist. Dies betrifft jedoch nicht die Erweiterungsbereiche der Abgrenzungssatzung, in diesen Bereichen besteht kein Handlungsbedarf.

9. Hinweise zum Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Die Ausrichtung am tatsächlichen Raumbedarf und eine Beschränkung auf das unvermeidbare Maß an Bodenversiegelung sollten gewährleistet sein.

Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ist der Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen (Entsiegelung § 5 BBodSchG).

Beim Umgang mit dem Boden (z. B. Geländeabtrag/-auftrag) wird empfohlen, Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg, "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich nicht ausgeschlossen werden. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.

Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird hingewiesen.

10. Hinweise zur Geotechnik

Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Röttone. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lössführende Fließerde, Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit verdeckt.
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.
Im südwestlichsten Plangebiet, welches sich im Nahbereich der „Katzenklinge“ befindet, steht Lössführende Fließerde an. Dort ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Anlage 1 zur Begründung: Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

siehe Folgeseiten/separates Dokument

Anlage 2 zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz

siehe Folgeseiten/separates Dokument

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

zur Änderung der Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C/6.03 D

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Fertigung

Mosbach, den 23.07.2019

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Inhalt

Seite

1 Einleitung 4
1.1 Aufgabenstellung 4
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes 4

2 Räumliche Vorgaben 5

3 Bestandsaufnahme und -bewertung 6
3.1 Pflanzen und Tiere 6
3.2 Klima / Luft 6
3.3 Boden 8
3.4 Wasser 9
3.5 Landschaftsbild und Erholung 9

4 Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft 10

5 Konflikte und Beeinträchtigungen 11
5.1 Konfliktanalyse 11
5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich 12

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung 13
6.1 Ziele der Grünordnung 13
6.2 Maßnahmen der Grünordnung 13
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 13
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs der Abgrenzungssatzung 14

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 15

Anhang

Aufnahme von Waldrefugien
ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Bewertungsrahmen

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab) 4
Abb. 2: Bestand 7

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen 6
Tabelle 2: Bewertung der Böden 8
Tabelle 3: Wirkungen 10
Tabelle 4: Flächenbilanz 10
Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse 11

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ im Ortsteil Sattelbach auf. Mit der Satzung wird der Geltungsbereich der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ erweitert und der Geltungsbereich der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ mit einbezogen.
Der Geltungsbereich umfasst rd. 23,2 ha. Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche an der Fahrenbacher Straße mit einer Größe von rd. 0,52 ha und eine Teilfäche an der „Salle“ mit rd. 0,07 ha. Beide Flächen sind Gegenstand des vorliegenden Grünordnerischen Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zur Abgrenzungssatzung die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen der Abgrenzungssatzung zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die in der Abgrenzungssatzung festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW[1] vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2].

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

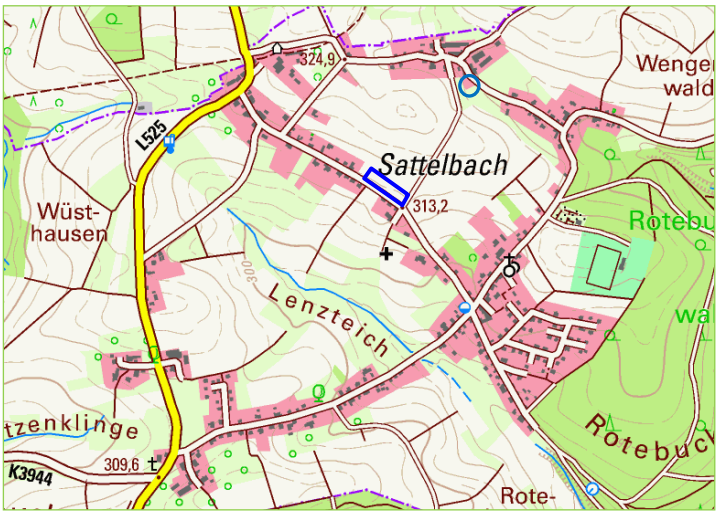

Abb. 1: Lage des Gebietes (oM)

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

Der Erweiterungsbereich grenzt nordöstlich an die Fahrenbacher Straße, ergänzt die Bebauung und füllt eine Lücke.

Auf der straßenabgewandten Seite grenzt die offene Feldflur an.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum[1]	Sandstein-Odenwald Untereinheit: Lohrbacher Vorstufen (144.4)
Grundwasserlandschaft[2]	Oberer Buntsandstein (Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter)
Klima[3]	- Jahresmittel Temperatur 8,6 - 9,0 °C - Jahresniederschlagssumme 950 - 1.000 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Sattelbach liegt auf einer Hochfläche zwischen ca. 280 und 330 m ü. NN
Geologie[4]	Obere Röttone und Lösslehm
Hydrogeologische Einheiten[5]	Obere Röttone (Geringleiter) und Lösslehm (Deckschicht)
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan[6]	Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan[7]	Flächen für die Landwirtschaft. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert
Landschaftsplan[8]	Enthält keine relevanten Aussagen zum Plangebiet.
Fachplan Landesweiter Biotopverbund[9]	Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind nicht betroffen.
Schutzgebiete	
Naturschutzrecht[10]	Beide Erweiterungsbereiche liegen im *Naturpark* Neckartal-Odenwald. Die Siedlungsflächen entlang der Albert-Schneider-Straße, der Fahrenbacher und der Lohrbacher Straße umrahmen das *Landschaftsschutzgebiet* „Trienzbachtal mit Seitentälern“. Die Erweiterungsfläche liegt mind. 25 m vom LSG entfernt.

[1] Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Bl 161 Karlsruhe, Geografische Landesaufnahme 1:200.000, Stuttgart, 1952.
[2] Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 350 000 (HÜK350), abgerufen am 16.04.2018
[3] LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.
[4] Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000 (GK50) Geologische Einheiten, abgerufen am 16.04.2018
[5] Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:50 000 (HK50) Hydrogeologische Einheiten, abgerufen am 16.04.2018
[6] Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost
[7] vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung, 2001.
[8] vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Landschaftsplan, 1. Fortschreibung, 2001
[9] LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.
[10] RIPS-Daten, LUBW

	Das *FFH-Gebiet* „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ (6521-311) liegt südöstlich von Sattelbach in mind. 900 m Entfernung.
Wasserrecht[2]	Beide Erweiterungsflächen liegen im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen I-IV Dallau“, Schutzzone IIIA.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

Die Erweiterungsfläche (vgl. Abbildung nächste Seite) liegt nordöstlich im Anschluss an die Fahrenbacher Straße. Sie besteht überwiegend aus Acker- und in geringem Umfang aus Ruderalvegetation im Seitenstreifen an der Fahrenbacher Straße.

Die Fläche zur Anpassung in der „Salle“ schließt an ein relativ neu gebautes Gebäude an. Sie umfasst im Nordwesten eine mit einem Pavillon überbaute Fläche, dann eine Fläche mit einem Schuppen. Die restliche Fläche wird als Wiese bzw. Hoffläche genutzt, in der einige Obstbäume stehen.

Die Ackerflächen sind nur für wenige Tierarten als Lebensraum geeignet.
Die Flächen an der „Salle“ sind sicher aufgrund der reichen Struktur ein Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung[1]. Auf eine Bewertung der Biotoptypen in der Fläche an der „Salle“ wird verzichtet, da hier keine Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe zu erwarten sind.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
35.64	grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
37.10	Acker	4

3.2 Klima / Luft

Die Offenlandflächen um und zwischen den bebauten Flächen sind Teil eines großen Kaltluftentstehungsgebietes. Dieses umfasst die Rodungsinsel rund um Sattelbach und Fahrenbach.

Die in Strahlungsnächten über den Offenflächen gebildete Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung in Richtung der Talmulde des Bächleins im Gewann Lenzteich und weiter Richtung Trienzbachtal ab. Die Bebauung entlang der Straßen hat dabei eine wenn auch geringe Barrierewirkung.

Bewertung

Das Kaltluftentstehungsgebiet und die -leitbahn haben keine besondere Bedeutung für Sattelbach. Die klimatischen Ausgleichsflächen werden daher nur mit mittlerer Bedeutung (Stufe C)[2] bewertet.

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.
[2] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft im Anhang.

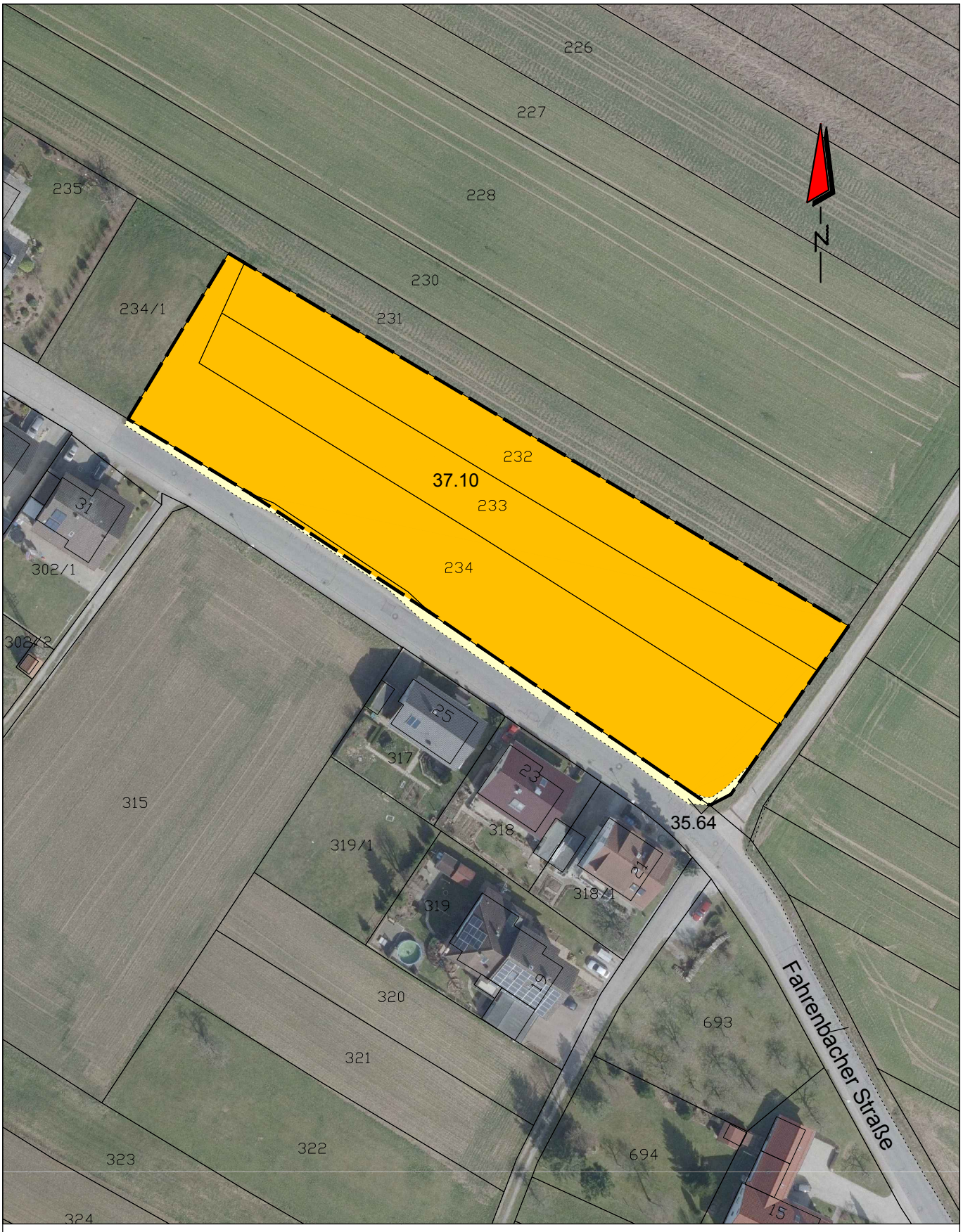

Projektnr.: 18162

Legende

- Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
- Acker (37.10)
- Nutzungsgrenze
- Grenze der Erweiterungsbereiche

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4

3.3 Boden

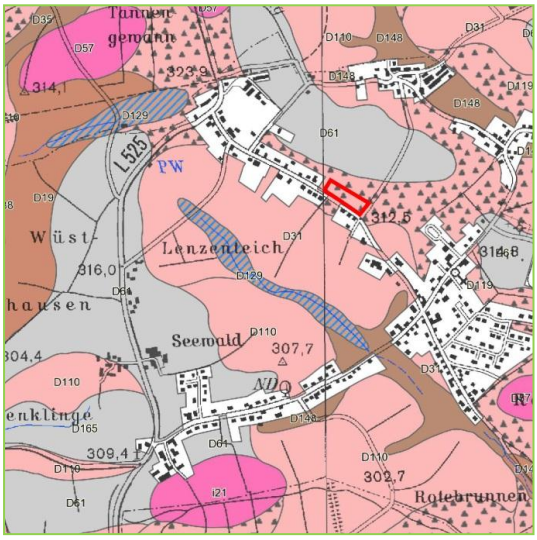

Die Bodenkarte 1: 50.000[1] beschreibt den Boden der Erweiterungsfläche als „Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde u. Pseudogley-Parabraunerde aus Fließerden und Hangschutt“ (D119) und als „Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden“ (D31).

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.[2]

Parzellenscharf wird dort der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

In den Ackerflächen stehen noch weitgehend die „natürlichen“ Böden an.

Auf eine Bewertung der Flächen innerhalb der „Salle“ wird verzichtet, da hier keine Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe zu erwarten sind.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Klassenzeichen Flst. Nr. (- Nutzung)	**Bewertung Bodenfunktionen**				**Gesamtbewertung**
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	**Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**	**Filter und Puffer für Schadstoffe**	**Sonderstandort für naturnahe Vegetation**	
L 4 LöV 232, 233, 234	3	2	2,5	8	2,5
Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.					

[1] Geodatendienst des LRGB: Bodenbewertung zur Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 16.04.17
[2] Daten per E-Mail erhalten am 06.10.2016 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

3.4 Wasser

Grundwasser

Die Erweiterungsflächen sind Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den unversiegelten Ackerflächen versickern die Niederschläge teilweise im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet.

Bewertung

Hydrogeologisch liegt das Gebiet im Bereich der Oberen Röttone, die ein Grundwassergeringleiter sind. Die großer Teil der Erweiterungsfläche ist mit einer Deckschicht aus Lösslehm überdeckt. Die Deckschicht weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf. Sowohl Lösssedimente als auch die Röttone haben eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung (Stufe D).[1]

Oberflächengewässer

In den Erweiterungsflächen und ihrer unmittelbaren Umgebung gibt es keine Oberflächengewässer.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Sattelbach ist ein Streudorf. Mit den Jahren ist neben einem Haupt-Siedlungsbereich rund um Kirche und Feuerwehr auch die heute charakteristische, einreihige Bebauung entlang der größeren Straßen entstanden.
Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße ergänzt die Bebauung und füllt eine Lücke. Sie besteht überwiegend aus Ackerfläche.

Bei der Erweiterungsfläche an er „Salle“ handelt es sich um eine Grenzanpassung. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Zwischen den Straßenzügen und außen um die Ortschaft liegen ausgedehnte Acker- und Wiesenflächen. Durch das kuppige Relief sind keine weiträumigen Sichtbeziehungen zur umliegenden Landschaft oder benachbarten Ortschaften möglich.

Der Westliche Limesweg, ein Wanderweg des Odenwaldklubs, verläuft auf dem Feldweg zwischen den beiden Teilflächen des Erweiterungsbereichs *Nordost* und weiter auf der Fahrenbacher Straße Richtung Südosten.

Bewertung

Aufgrund der geringen Nutzungsvielfalt haben die Flächen nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (Stufe C)[2].

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

[2] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang.

4 Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ bestimmt die eingeschlossenen Grundstücke und Teilgrundstücke zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße wird zur Baufläche, auf der insgesamt ca. 6 Bauplätze entstehen.
Zulässig sind Vorhaben, die sich in ihrer Art, Nutzung und Bauweise in die Umgebung einfügen. In Anlehnung an die bereits bebauten Grundstücke in der bestehenden Abgrenzungssatzung wird eine Überbauung auf 60 % der Fläche angenommen.

Die wesentlichen Wirkungen, die von diesem Vorhaben ausgehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Störung / Beunruhigung der Tierwelt
Klima / Luft	- Versiegelung und Überbauung von Flächen mit klimatischer Ausgleichswirkung - Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme
Boden	- Bodenversiegelung, Überbauung - Auf- und Abtrag von Boden - Bodenverdichtung
Wasser	- Bodenversiegelung, Überbauung - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate - Erhöhung des Oberflächenabflusses
Landschaftsbild und Erholung	- Beseitigung der vorhandenen Vegetation - Veränderung der Oberflächengestalt - Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen

Bei der Fläche an der „Salle“ handelt es sich lediglich um eine Grenzanpassung. Bauliche Maßnahmen sind hier nicht vorgesehen.

Die nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Veränderungen der Biotop- und Nutzungsstrukturen in den Erweiterungsbereichen.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Acker	5.200	-
Ruderalvegetation	20	-
Baufläche	-	5.220
davon überbaubare Fläche	-	*3.130*
Summe:	**5.220**	**5.220**

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt. Die folgende Aufstellung zeigt das Ergebnis der Konfliktanalyse.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt.

Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
<u>Pflanzen und Tiere</u> Ackerflächen mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.	Die Erweiterungsfläche wird zu Bauflächen und können entsprechend Art, Nutzung und Bauweise in der Umgebung überbaut werden. Es wird von einer Überbauung auf 60 % der Flächen ausgegangen. In den überbauten Flächen gehen die vorhandenen Lebensräume dauerhaft verloren. ⇨ **Eingriff** In den nicht überbauten Flächen werden überwiegend Ackerflächen zu Gartenflächen mit ebenfalls geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. ⇨ **kein Eingriff**	Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten.
<u>Klima und Luft</u> Ackerflächen als Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ohne Siedlungsrelevanz. Mittlere Bedeutung für das Schutzgut.	Es werden rd. 60 % der Erweiterungsfläche überbaut oder versiegelt. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird dadurch nur geringfügig verkleinert. ⇨ **kein Eingriff**	
<u>Boden</u> Überwiegend Ackerflächen mit mittlerer bis hoher Erfüllung der Bodenfunktionen.	Die Erweiterungsfläche wird zu Bauflächen und kann überbaut werden. Es wird von einer Überbauung von 60 % der Flächen ausgegangen. In den überbauten Flächen gehen alle Bodenfunktionen verloren. ⇨ **Eingriff** Die nicht überbauten Flächen werden zu Gartenflächen, in denen im Zuge der Bebauung die Böden durch Befa-	Schonender Umgang mit dem Boden.

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
	hren, Abtrag und Überdeckung umgestaltet und beeinträchtigt werden. Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. ⇨ **Eingriff**	
<u>Grundwasser</u> Obere Röttone (Grundwassergeringleiter) und Lösssedimente (Deckschicht). Geringe Bedeutung für das Teilschutzgut. <u>Oberflächengewässer</u> keine	Durch Versiegelung und Überbauung gehen unversiegelte Flächen für die Grundwasserneubildung verloren. Durch die kleinflächige Versiegelung und geringe Wertigkeit entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. ⇨ **kein Eingriff**	Keine unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenverkleidungen. Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze.
<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Überwiegend Ackerflächen an einer Straße in Lücke der bestehenden Bebauung. Wanderweg *Westlicher Limesweg* auf der Fahrenbacher Straße und auf dem Feldweg zwischen den Teilflächen. Insgesamt mittlere Bedeutung.	Die Ackerflächen werden zu neuen Bauflächen, die entsprechend Art, Nutzung und Bauweise in der Umgebung bebaut werden können. Das Landschaftsbild wird verändert. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. ⇨ **kein Eingriff**	

Die Fläche im Bereich der „Salle“ ist lediglich eine Erweiterungsfläche zur Anpassung an die bestehenden Grenzen. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen und Eingriffe können nicht entstehen.

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen durch die Festsetzungen der Abgrenzungssatzung Beeinträchtigungen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere beträgt das Kompensationsdefizit 5.350 Ökopunkte (siehe Kapitel 7).

Beim Schutzgut Boden ist ein Kompensationsdefizit von 35.480 Ökopunkten auszugleichen.

Das Gesamtdefizit von **40.830 Ökopunkten** wird durch die in Kapitel 6.2.3 beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich,
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in die Abgrenzungssatzung formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). *Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).* *Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.*	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen (Blei, Kupfer, Zink) ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend. Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. §9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Befestigte Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.) auszustatten, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen zu rechnen ist. Der Unterbau ist auf dem Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. §9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam sind hier vor allem die Festsetzungen zur Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung. Auch die Bepflanzung der Baugrundstücke kommt dem Landschaftsbild zugute.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Im Baugebiet sind Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Umfang möglich.

Die vorgezogene Gehölzrodung und die regelmäßige Mahd des Baufelds im Vorfeld der Bebauung dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel.

Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten	
Liegen die Baufeldflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in die Abgrenzungssatzung aufgenommen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. §9 (1) Nr. 20

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs der Abgrenzungssatzung

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich, die das festgestellte Defizit von **40.830 Ökopunkten** ausgleichen.

Das Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt ausgeglichen.

Ausgleich durch Waldrefugien

Die Stadt Mosbach hat in der Forsteinrichtungserneuerung 2016 – 2025 im Stadtwald von Mosbach 31 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 62,8 ha ausgewiesen.

Diese Waldrefugien wurden ins bauplanungsrechtliche Ökokonto der Stadt übernommen. Eine entsprechende Zusammenstellung ist dem Grünordnerischen Beitrag als Anlage beigefügt. Entsprechend der Ökokontoverordnung werden die Flächen der Waldrefugien durch die Ausweisung um 4 Ökopunkte je m² aufgewertet.

In der Abrundungssatzung werden das Waldrefugium

- Nr. 2 mit 48.000 Ökopunkten

den Eingriffen durch die Satzung zugeordnet und der Eingriff dadurch ausgeglichen.

Von dem Waldrefugium Nr. 2 bleiben 7.170 Ökopunkte auf dem Ökokonto der Stadt.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

Stadt Mosbach
Ortsteil Sattelbach
Abgrenzungssatzung Sattelbach,
Nr. 6.03 E

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	20	220
37.10	Acker	4	5.200	20.800
	Summe		**5.220**	**21.020**
		Kompensationsdefizit		**5.350**

Planung

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
60.10	Von Bauwerken best. Fläche (1)	1	3.130	3.130
60.60	Garten	6	2.090	12.540
	Summe		**5.220**	**15.670**

(1) In Anlehnung an die bereits bebauten Grundstücke in der bestehenden Abgrenzungssatzung wird eine Überbauung auf 60 % der Fläche angenommen.

Es entsteht ein Kompensationsdefizit von 5.350 ÖP.

Stadt Mosbach **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**
Ortsteil Sattelbach **Schutzgut Boden**
Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

Bestand

Klassenzeichen / Flst. Nr.	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
L 4 LöV / 232, 233, 234	2,50	5.220	13.050
	Summe	**5.220**	**13.050**
Saldo Bilanzwert			**8.870**

Planung

Fläche	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
Überbaubare Fläche (1)	0,00	3.130	0
Hausgärten (2)	2,00	2.090	4.180
	Summe	**5.220**	**4.180**
Saldo in Ökopunkten (x 4)	**35.480**		

(1) In Anlehnung an die bereits bebauten Grundstücke in der bestehenden Abgrenzungssatzung wird eine Überbauung auf 60 % der Fläche angenommen.
(2) Verringerung der Bodenfunktionen durch Befahren, Bodenabtrag, Bodenauftrag oder Umgestaltung im Zuge der Baumaßnahmen

Beim Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit von 35.480 Ökopunkten.

Stadt Mosbach **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**
Ortsteil Sattelbach **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**
Abgrenzungssatzung **Schutzgut Klima und Luft**
Sattelbach, Nr. 6.03 E **Schutzgut Wasser**

Landschaftsbild / Erholung

Bestand			Planung		
Bereich	**Fläche in ha**	**Bewertung**	**Bereich**	**Fläche in ha**	**Bewertung**
Gesamtfläche	0,52	C	Gesamtfläche	0,52	C
Summe					

Die geplante Bebauung ergänzt die bereits bestehende Bebauung entlang der Fahrenbacher Straße oder füllt Lücken darin.

Klima / Luft

Bestand			Planung		
Bereich	**Fläche in ha**	**Bewertung**	**Bereich**	**Fläche in ha**	**Bewertung**
Gesamtfläche	0,52	C	Überbaut und versiegelt	0,31	E
			Gärten	0,21	C
Summe	**0,52**			**0,52**	

Durch Bebauung und Versiegelung entfällt eine kleine Teilflächen eines großen Kaltluftentstehungsgebietes mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut. Eine erhebliche Beeinträchtigung des+A24 Schutzgutes wird dabei nicht eintreten.

Grundwasser

Bestand			Planung		
Bereich	**Fläche in ha**	**Bewertung**	**Bereich**	**Fläche in ha**	**Bewertung**
unversiegelte Flächen	0,52	D	Überbaute Fläche	0,31	E
			Gärten	0,21	D
Summe	**0,52**			**0,52**	

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Flächen für die Grundwasserneubildung verloren. Aufgrund der geringen Größe der versiegelten Flächen und ihrer geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildung werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet.

Oberflächengewässer

Bestand			Planung		
Bereich	**Länge in m**	**Bewertung**	**Bereich**	**Länge in m**	**Bewertung**
Summe	**0**			**0**	

Anhang

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Bewertungsrahmen

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

Seite

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3

2 Waldrefugien im Stadtwald Mosbach 4

3 Aufnahme ins Ökokonto 6

Anhang

Karte Waldrefugien 1 : 25.000

Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung 2016

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner Sitzung am 13.4.2016 die Forsteinrichtungserneuerung 2016 - 2025 für den Stadtwald Mosbach beschlossen.
Mit der Forsteinrichtung werden im Stadtwald von Mosbach 31 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 62,8 ha ausgewiesen.

In Anlehnung an die Vorgehensweise der Ökokontoverordnung[1] sollen diese Flächen bzw. Maßnahmen dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden.

Nach Anlage 1 Nummer 1 der ÖKVO sind Waldrefugien ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept (AuT)[2] des Landesbetriebes ForstBW entsprechen.
Für die Anerkennung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald sind die dort genannten Vorgaben entsprechend anzuwenden.

Im Einzelnen müssen - neben den sonstigen Angaben zu § 2 ÖKVO - folgende Angaben vorgelegt werden:

- Flächengröße (mindestens 1 ha)
- Bestandesscharfe Abgrenzung und kartografische Erfassung (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ÖKVO)

Waldrefugien dienen dem Schutz totholzgebundener Arten. Zusammen mit Habitatbaumgruppen und Habitatbäumen soll eine zusammenhängende, vernetzte Verteilung der Schlüsselrequisiten den günstigen Erhaltungszustand der totholzgebundenen Arten gewährleisten.
Auch müssen die Ökokonto-Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet sein. Daraus folgt:

- Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und im Antrag darzustellen (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO)
- Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen (ebenfalls im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO). Isolierte Waldrefugien oder Refugien auf für die Vernetzung ungeeigneten Flächen können nicht anerkannt werden.

Zur Bewertung von Waldrefugien wird auf Anlage 2 Nummer 1.3.2 hingewiesen.

Für die Verzinsung von Ökopunkten für Waldrefugien gilt § 5 ÖKVO, d. h trotz des festen Werts von 4 ÖP/m² findet in den ersten zehn Jahren bzw. bis zur Zuordnung, sofern diese innerhalb der ersten zehn Jahre erfolgt, eine Verzinsung statt.

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

[2] ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

2 Waldrefugien im Stadtwald Mosbach

Im Stadtwald Mosbach sind folgende Waldrefugien ausgewiesen. Ihre Lage ist in der beigefügten Übersichtkarte dargestellt.

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in ha
1	1 Michelherd	1 Gaisenrain	2,8
2		12 Vordere Lege	1,2
3		12 Vordere Lege	0,9
4		13 Hintere Lege	1,4
5		14 Bäckerstein	2,5
6		14 Bäckerstein	1,7
7		16 Brummersrain	3,2
8		18 Junges Sandwehr	3,3
9		4 Schlüsselblumenschlag	2,3
10		6 Mühlrain	0,6
11		6 Mühlrain	3,4
12	2 Rohrbach	5 Holzwiesenteich	1,3
13		6 Mühlrain	1,7
14	3 Grosse Hasbach	4 Nüstenbacher Witth.	0,2
15		4 Nüstenbacher Witth.	1,5
16	5 Henschelberg	1 Haukenstein	3,1
17		2 Haftel	1,2
18		3 Zwerrenberg	1,3
19		3 Zwerrenberg	0,7
20		4 Henschelberg	1,7
21	7 Galgenforlen	1 Dennig	1,8
22		2 Allmendforlen	1,5
23		3 Galgenforlen	2,8
24	8 Knopfwald	2 Knopfwald	2,4
25	9 Hardtwald	1 Hardtwald	1,3
26	10 Hofwald	1 Am Weinberg	2,1
27		1 Am Weinberg	1,0
28		2 Langer/Kurzer Rain	1,2
29	12 Hamberg	0 Hamberg	1,6
30	13 Masseldorn	0 Masseldorn	10,0
31	14 Platte	6 Einsiedelskopf	1,1
		Summe	**62,8**

Die Waldflächen wurden im Zuge der Forsteinrichtung entsprechend den im Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg aufgeführten Kriterien ausgesucht und festgelegt. Die Fläche 3 hängt an der Fläche 2, 10 an 11, 14 an 15, und 18 an 19. Das Flächenkriterium von mindestens 1 ha wird damit erfüllt.

Der Zustand der Flächen, ökologische Aspekte und die Lage in Schutzgebieten sind in den Bestandsblättern im Anhang dokumentiert.

Verbindendes Element der meisten Flächen im Westen ist das Seebachtal durch den Michelherd mit dem FFH-Gebiet *Elzbachtal und Odenwald Neckargerach* (6521-311).
Die meisten nördlich und östlich der Stadt ausgewiesenen Waldrefugien liegen im FFH-Gebiet *Bauland Mosbach* (6620-341).

Die Luttenbachklinge verbindet drei Refugien im Südosten.

3 Aufnahme ins Ökokonto

Die Schaffung von Waldrefugien wird laut Ökokontoverordnung mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Es ergeben sich folgende Aufwertungen:

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in m²	Ökopunkte
1	1 Michelherd	1 Gaisenrain	28.000	112.000
2		12 Vordere Lege	12.000	48.000
3		12 Vordere Lege	9.000	36.000
4		13 Hintere Lege	14.000	56.000
5		14 Bäckerstein	25.000	100.000
6		14 Bäckerstein	17.000	68.000
7		16 Brummersrain	32.000	128.000
8		18 Junges Sandwehr	33.000	132.000
9		4 Schlüsselblumenschlag	23.000	92.000
10		6 Mühlrain	6.000	24.000
11		6 Mühlrain	34.000	136.000
12	2 Rohrbach	5 Holzwiesenteich	13.000	52.000
13		6 Mühlrain	17.000	68.000
14	3 Grosse Hasbach	4 Nüstenbacher Witth.	2.000	8.000
15		4 Nüstenbacher Witth.	15.000	60.000
16	5 Henschelberg	1 Haukenstein	31.000	124.000
17		2 Haftel	12.000	48.000
18		3 Zwerrenberg	13.000	52.000
19		3 Zwerrenberg	7.000	28.000
20		4 Henschelberg	17.000	68.000
21	7 Galgenforlen	1 Dennig	18.000	72.000
22		2 Allmendforlen	15.000	60.000
23		3 Galgenforlen	28.000	112.000
24	8 Knopfwald	2 Knopfwald	24.000	96.000
25	9 Hardtwald	1 Hardtwald	13.000	52.000
26	10 Hofwald	1 Am Weinberg	21.000	84.000
27		1 Am Weinberg	10.000	40.000
28		2 Langer/Kurzer Rain	12.000	48.000
29	12 Hamberg	0 Hamberg	16.000	64.000
30	13 Masseldorn	0 Masseldorn	100.000	400.000
31	14 Platte	6 Einsiedelskopf	11.000	44.000
	Summe		**628.000**	**2.512.000**

Dem Ökokonto der Stadt Mosbach werden **2.512.000** Ökopunkte gutgeschrieben.

Vom Beginn der Einstellung ins Ökokonto bis zur Zuordnung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren können die Ökopunkte mit 3% jährlich, jedoch ohne Zinseszins verzinst werden.

Anhang

Karte Waldrefugien 1 : 25.000

Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung 2016

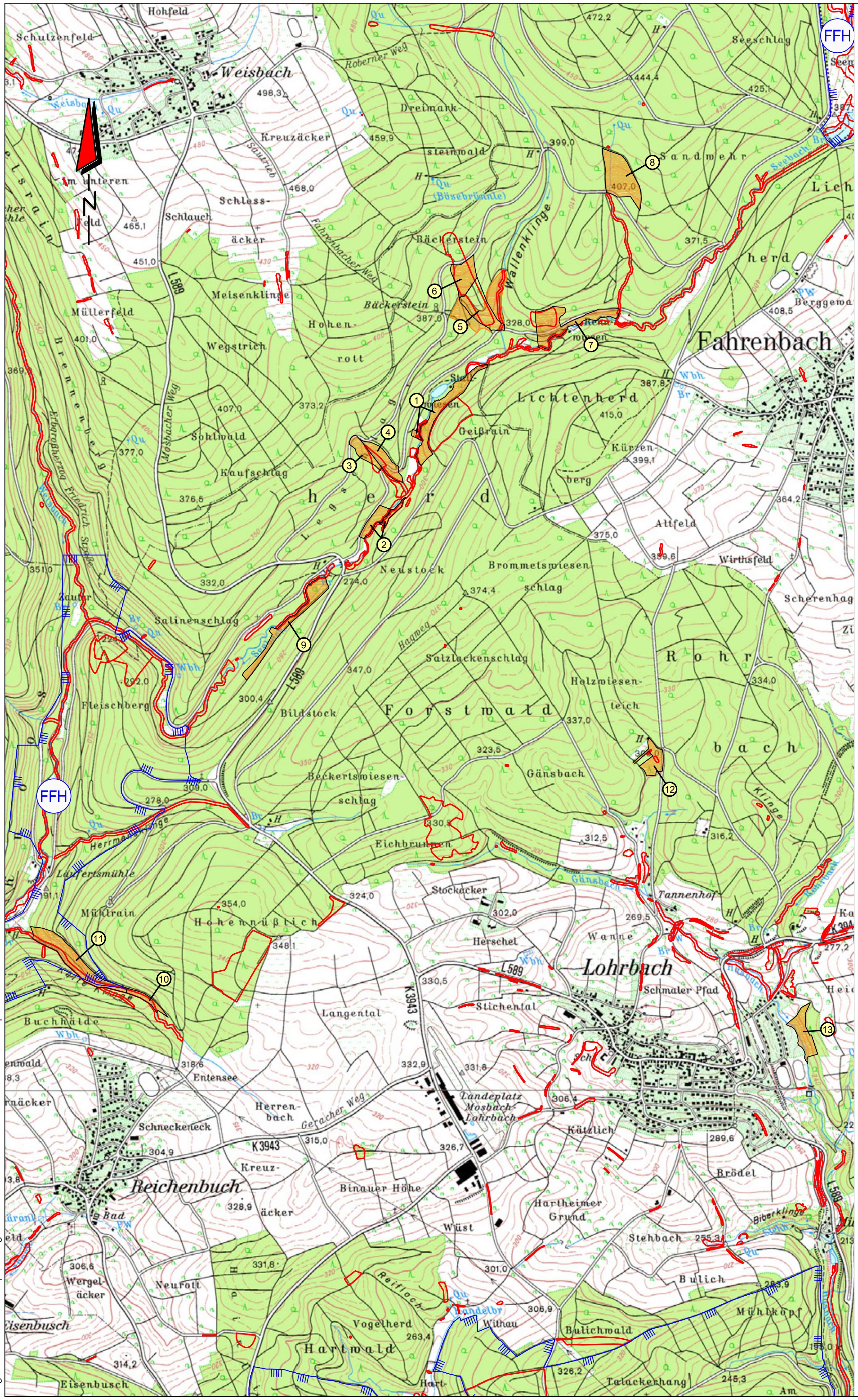

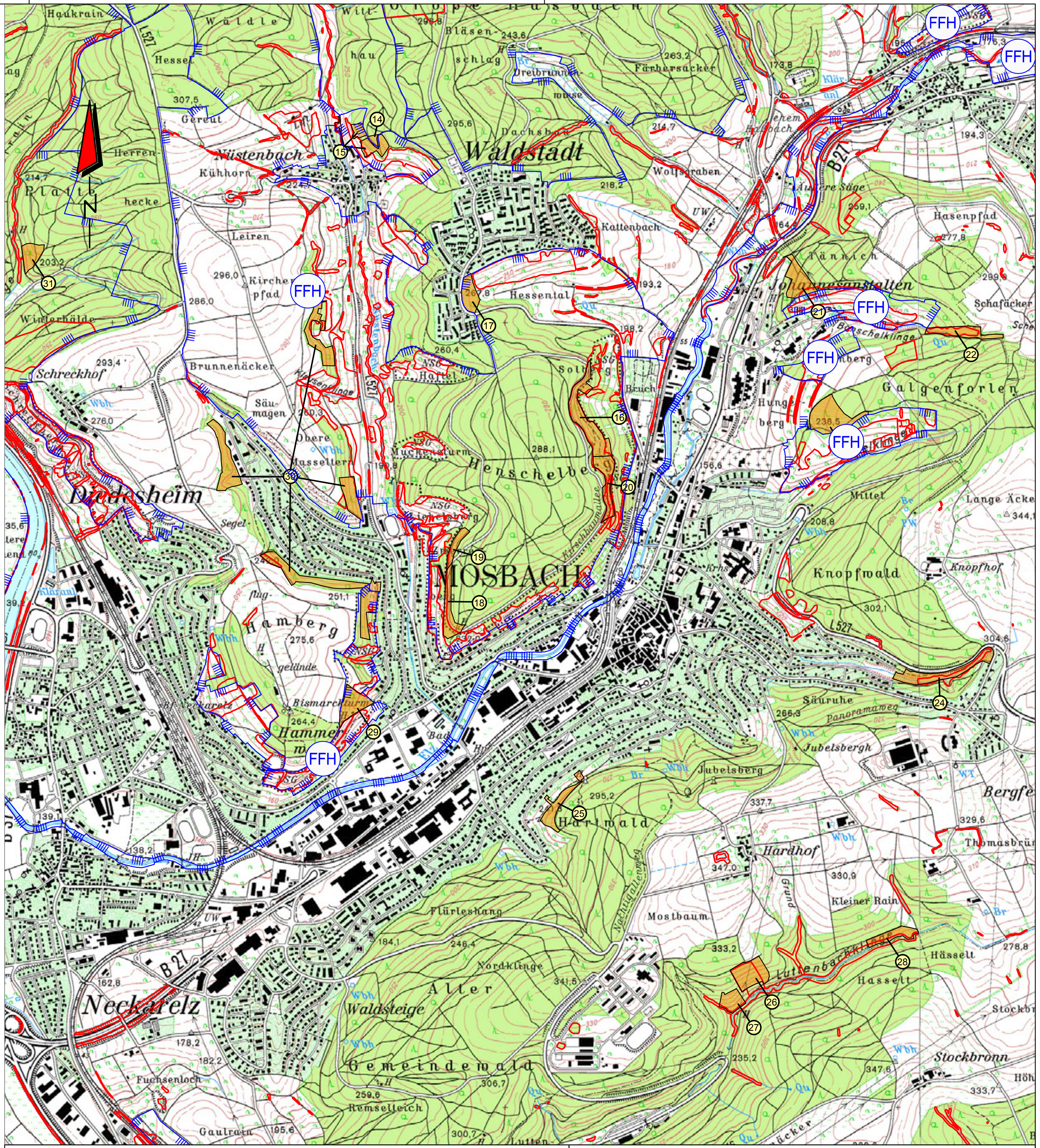

Waldrefugien

Besonders geschützte Biotope

FFH-Gebiete "Elzbachtal u. Odenwald Neckargerach " und "Bauland Mosbach"

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Waldrefugien

M 1 : 25.000

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A3

Projektnr.: 1489

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere *Ökopunkte Feinmodul*	**Landschaftsbild und Erholung** **Klima und Luft** **Wasser**	**Boden** *Funktionserfüllung*	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen[1] und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung[2].
Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.
Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.
Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW[3] flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

[1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:
Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.
[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.
[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft[4]

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser[5]

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen		
	d	Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	*Hangende Bankkalke**
			ox2	*Wohlgeschichtete Kalke**
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	*Mittlerer Buntsandstein**
	pl	Pliozän-Schichten		
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation
gering (Stufe D)	**Grundwassergeringleiter I**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
	Ma	Paläozoische Magmatite		
sehr gering (Stufe E)	**Grundwassergeringleiter II**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl	*Oberer Braunjura (ab delta)**		
	km5	Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung[6]

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Aueländschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	**Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.** Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										**Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.** Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

[6] erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft".
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	**Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.** Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²);	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	**Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.** Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	(unmaßstäbliche, unstimmige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	(unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände	(anthropogener Einfluss hoch)	(keine– bis geringe Zugänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)					**Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.** Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

Fachbeitrag Artenschutz

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 4
3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung 6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 6
4.1 Europäische Vogelarten 6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Abgrenzungssatzung Sattelbach, Tabelle, Juli 2018

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ im Ortsteil Sattelbach auf. Der Geltungsbereich umfasst rd. 23,2 ha.
Davon entfallen ca. 0,52 ha auf die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße und eine rd. 0,07 ha große Erweiterung durch Anpassung an die Grundstücksgrenzen im Bereich „Salle“ Nr. 27.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung einer Abgrenzungssatzung ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.
Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Der Fachbeitrag Artenschutz beschränkt sich auf die Erweiterungsbereiche der Abgrenzungssatzung sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

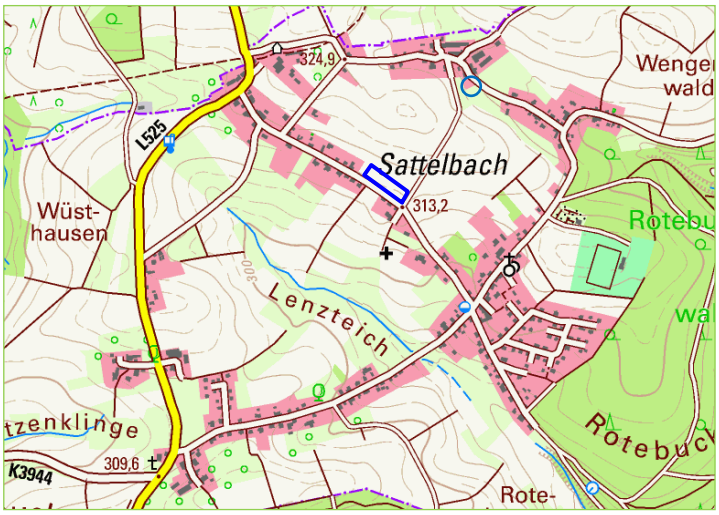

Abb. 1: Lage der Gebiete (ohne Maßstab)

Die Erweiterungsfläche (vgl. Abbildung nächste Seite) liegt nordöstlich im Anschluss an die Fahrenbacher Straße. Sie besteht überwiegend aus Ackerflächen und in ganz geringem Umfang auch aus einem Ruderalstreifen entlang der Fahrenbacher Straße.

Die Fläche zur Anpassung in der „Salle“ schließt an ein relativ neu gebautes Gebäude an. Sie umfasst im Nordwesten eine mit einem Pavillon überbaute Fläche, dann eine Fläche mit einem Schuppen. Die restliche Fläche wird als Wiese bzw. Hoffläche genutzt, in der einige Obstbäume stehen.

Projektnr.: 18162

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung

Alle innerhalb der Abgrenzungssatzung liegenden Grundstücke bzw. Teilgrundstücke werden zum unbeplanten Innenbereich, in dem Neubauten und Um- oder Erweiterungsbauten zulässig sind, die sich nach Art, Maß und Bauweise in die vorhandene Bebauung einfügen.

Mit der Bebauung der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gehen die vorhandenen Lebensräume verloren. Insbesondere Acker- und Ruderalflächen werden überbaut, versiegelt, befestigt oder sie werden zu Hausgärten.

Die nur 0,07 ha große Erweiterung an der „Salle“ ist lediglich eine Grenzanpassung. Bauliche Erweiterungen sind hier nicht möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Bei sechs Begehungen[1] zwischen April und Juli wurden die Vögel auf einer Runde, die entlang der Lohrbacher Straße, der Fahrenbacher Straße, dem Feldweg „Im Brunnengewann“ und der Albert-Schneider-Straße zwischen Feldweg und Abzweig Lohrbacher Straße führte, erfasst. Dabei wurden insgesamt 42 Vogelarten festgestellt, von denen 32 Arten im näheren Umfeld der Erfassungsstrecke brüten (vgl. Artenliste im Anhang).

Die 10 Arten Baumfalke, Dohle, Hohltaube, Mauersegler, Mäusebussard, Misteldrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Sperber wurden als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug festgestellt.

Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße bietet keine Brutmöglichkeiten.
In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich.

In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Goldammer, Grünfink, **Hänfling**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Baumbrüter	Türkentaube, Turmfalke
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, *Rauchschwalbe*
Gebäudebrüter	Mehlschwalbe, Turmfalke
Bodenbrüter	*Feldlerche*, Goldammer, Rotkehlchen

Die Rote Liste[2] bewertet 23 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

[1] Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

[2] LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

Feld- und Haussperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind überwiegend noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen. Der Turmfalke ist nur mäßig häufig, sein Brutbestand ist jedoch relativ stabil.
Rauchschwalbe und Feldlerche werden als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Beide Arten sind noch häufig, zeichnen sich aber durch eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme aus.
Der Hänfling wird als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Die Art ist nur noch mäßig häufig und ihr Brutbestand hat kurzfristig sehr stark abgenommen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdeten Arten sind zusätzlich kursiv und die stark gefährdeten Arten fett gedruckt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, und auch für die Arten, die nicht in den Erweiterungsflächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld brüten, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher weder getötet noch verletzt werden. Acker- und Wiesenflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.
Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die in den Erweiterungsflächen oder deren unmittelbarer Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Situation Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet. In der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gibt es keine Brutmöglichkeiten. In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich. In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.
Prognose Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen. Die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögeln sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden besteht nur, wenn die Fläche vor einer Bebauung über lange Zeit als Brache liegen bleibt und dann möglicherweise Bodenbrüter hier ihre Nester anlegen. Bei der Fläche an der „Salle“ gibt es keine Bebauung. Vögel können also dadurch nicht zu Schaden kommen. Die außerhalb der Erweiterungsflächen brütenden Vögel kommen nicht zu Schaden.
Vermeidung Liegen die Baufeldflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in die Abgrenzungssatzung aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet.

Für Freibrüter bieten die Bäume und Sträucher im Süden der Fläche geeignete Brutstrukturen in sehr begrenzter Anzahl.

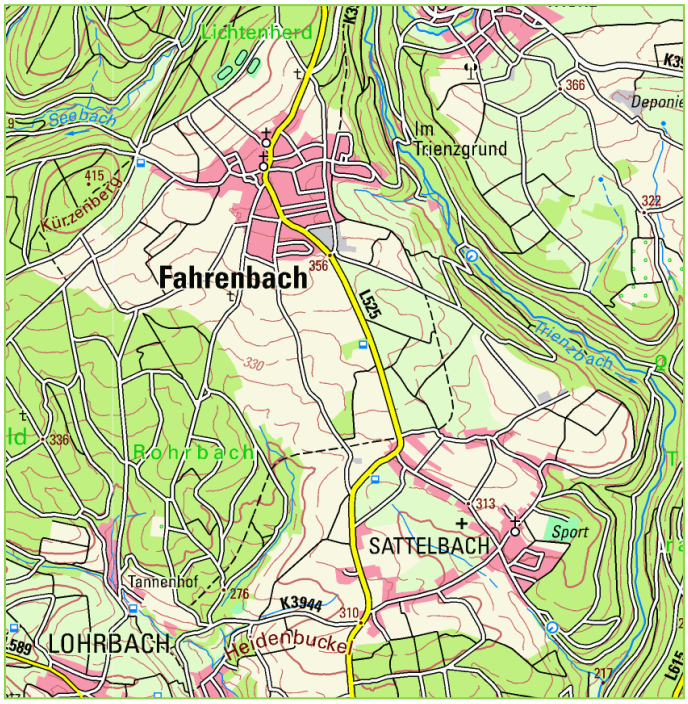

Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend weit verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen Landschaft. Einige Arten wie Amsel, Buchfink, die Meisen und die Spechte kommen auch in Wäldern bzw. in Waldrandbereichen häufig vor.
Die Feldlerche ist eine reine Offenlandart.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten mit den Siedlungsflächen von Sattelbach und Fahrenbach sowie den umliegenden Offenlandflächen einschließlich der Waldrandflächen abgegrenzt.

Für die Feldlerche wird der Raum der lokalen Population mit den Offenlandflächen um die beiden Ortschaften abgegrenzt, bei der Mehl- und der Rauchschwalbe mit den Gebäuden in Sattelbach und Fahrenbach, an denen sich ihre Nester befinden. Beim Turmfalken, der einen größeren Aktionsraum hat, wird die lokale Population mit dem Naturraum 4. Ordnung, dem Sandstein-Odenwald, abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für die gefährdeten Arten Feldlerche und Rauchschwalbe sowie den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb der Fläche kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Für die im Siedlungsraum brütenden Vögel werden die nach der Bebauung von der Nutzung ausgehenden Störungen nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Bebauung in Sattelbach hinausgehen.

Die Feldlerche hatte jeweils ein Brutrevier auf der östlich der Fläche West liegenden Ackerfläche und dem Acker westlich jenseits der Straße.
Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon von Natur aus ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie den künftigen Gebäuden.
Bisher nutzen die Lerchen wahrscheinlich überwiegend den Bereich der Fläche West, um von der Feldflur östlich der Albert-Schneider-Straße zu der westlich zu kommen und umgekehrt. Künftig

werden sie vermutlich eine freie Stelle weiter nördlich nutzen oder die Lücke südlich der Fläche West und die gegenüberliegenden Obstwiesen überfliegen.
Eine erhebliche Störung der Feldlerche ist damit jedoch nicht verbunden.

Insgesamt gilt für alle Arten, dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet.

In der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gibt es keine Brutmöglichkeiten.
In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich.

In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.

Prognose

Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen dadurch nicht verloren.

Durch die Erweiterungsflächen wird die bestehende Bebauung ergänzt oder Lücken dazwischen werden geschlossen. Der Siedlungsrand wird dadurch nur minimal weiter in die offene Landschaft verschoben.
Die Feldlerche hatte jeweils ein Brutrevier auf der östlich der Fläche West liegenden Ackerfläche und dem Acker westlich jenseits der Straße. Da die Feldlerche mit ihrem Nest mind. 60 m Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden hält, ist es möglich, dass sich das östliche Revier leicht nach Osten verschiebt. Da die Erweiterungsfläche unmittelbar an ein bebautes Grundstück anschließt, dürfte es sich bei der möglichen Verschiebung nur um wenige Meter handeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung des Feldlerchenreviers möglich ist, ohne dass es oder ein anderes Revier dadurch entfällt.

Durch die Erweiterung im Bereich der „Salle“ gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum der Abgrenzungssatzung im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde zusätzlich geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Zauneidechse

Bei keiner der Begehungen im Rahmen der allgemeinen Bestandserfassung konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Ackerflächen an der Fahrenbacher Straße sind ungeeignet für Zauneidechsen und bieten keine Lebensraumstrukturen.
Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass Eidechsen in der Fläche der Fahrenbacher Straße nicht vorkommen und Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Die Fläche an der „Salle“ enthält durchaus geeignete Lebensraumstrukturen. Allerdings sind hier weder bauliche Erweiterungen noch Baumaßnahmen zu erwarten.
Verbotstatbestände können ebenfalls nicht ausgelöst werden.

Fledermäuse

Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße ist als Lebens- oder Teillebensraum für Fledermäuse, wenn überhaupt, nur von geringer Bedeutung. Schon wegen ihrer geringen Größe fehlt jede Eignung zur Jagd. Quartiere gibt es auch nicht.

Die Fläche an der „Salle“ mit Obstbäumen und Gebäuden hat sicher eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet. Die Schuppen und Obstbäume bieten möglicherweise auch Quartiere für Einzeltiere. Da aber keinerlei bauliche Maßnahmen zulässig bzw. vorgesehen sind, ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu rechnen.

Mosbach, den 23.07.2019

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Abgrenzungssatzung Sattelbach“, Juli 2018

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. [1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO und 6521 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Säugetiere ohne Fledermäuse[5]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
Fledermäuse[6]								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6520, (6521)* Sommerfund in (6521 SW)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			**Funde in 6520 (SO)** Sommerfund in 6520 SO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		**Funde in 6520 SO, 6521 SW**
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			**Funde in 6520 SO**
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6520 SO, 6521 SW** Sommerfund in 6520 SO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			**Funde in 6520, 6521 SW** *Fundangabe in allen Quadranten* Sommerfunde in 6520 SO, 6521 SW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

[5] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6520** Sommerfunde in 6520 SO
Kriechtiere[7]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 SW
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in 6520* Fundangabe in 6520 (SO)
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			*Fundangabe in (6520), 6521* Fundangabe in 6521 SW
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 SW
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6521 SW.
Käfer[8]								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge[9] [10]								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				

[7] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[8] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6520*
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[11]								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[12]	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus[13]	1		X			*Fundangabe in (6520)*
Farn- und Blütenpflanzen[14]								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			*Fundangabe in (6520)*
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[15]	3		X			*Fundangabe in 6521 .*
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			*Fundangabe in 6520* Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 [16]
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[11] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[12] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.
[16] LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Peter Baust
Juli 2018

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus											Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen					
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit									Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen					
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.			A	B	C			1	2	3	4	5	6
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B), Nahrungsgast (N) oder Überflug ohne Bezug zum Plangebiet (Ü)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	7. Apr.	18. Mai.	30. Mai.	14. Jun.	24. Jun.	1. Jul.
																		6:45 bis 8:15 Uhr, 5 Grad, klar, sonnig	5:45 bis 7:30 Uhr, 6 bis 12 Grad, sonnig	6:00 bis 7:45 Uhr, 12 bis 18 Grad, sonnig	5:45 bis 7:15 Uhr, 13 Grad, bedeckt	6:15 bis 7:45 Uhr, 15 Grad, bedeckt	5:15 bis 6:30 Uhr, 14 Grad, klar
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
3	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X	**N**					**X**						
4	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**B**			**X**								
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
6	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
7	Distelfink	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
8	Dohle	*Coloeus monedula*	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	**N**					**X**						
9	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
10	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
11	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	**B**		**X**									
12	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	**B**		**X**									
13	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
14	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	**B**		**X**									
15	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
16	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	**B**	**X**										
17	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	**B**		**X**									
18	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
19	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	**B**			**X**								
20	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
21	Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	**N**					**X**						
22	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
23	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
24	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
25	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
26	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**N**					**X**						
27	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	**N**				**X**							
28	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	**B**			**X**								
29	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	**N**				**X**							
30	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
31	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
32	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	**B**	**X**										
33	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
34	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
35	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	**N**					**X**						
36	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	**N**					**X**						
37	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Sst	3	↑↑	ss	-	X	2	X	X	**Ü**					**X**						
38	Sperber	*Accipiter nisus*	Sp	.	=	mh	-	-	-	X	-	**N**					**X**						
39	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	**B**			**X**								
40	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**										
41	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	**B**	**X**										
42	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**									
	Anzahl Arten			*13*		-	*10*	*3*	*12*	*42*	*7*	*32 B, 10 N*	*11*	*17*	*4*	*2*	*8*						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)